rischen Nordgränze zur Zeit noch befindlichen Truppen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Er wird zu diesem Zwecke in einer für die Schweiz möglichst vortheilhaften Weise die geeigneten Unterhandlungen pflegen.

4) In Beziehung auf andere Punkte des bundesräthlichen Berichtes ist mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht einzutreten.

Beschluß
der schweizerischen Bundesversammlung
vom 8. August 1849,

betreffend Unterstützung und Vertheilung der neulich in die Schweiz übergetretenen deutschen Flüchtlinge.

Die schweizerische Bundesversammlung,

nach Einsicht des Berichtes des Bundesrathes vom 4. August 1849,

beschließt:

Art. 1. Es wird einstweilen für Verpflegung, d. h. für Verköstigung, Beherbergung, allfällig nöthig werdende Bekleidung und ärztliche Behandlung u. s. w. derjenigen Flüchtlinge, welche in Folge der neuesten Ereignisse in Deutschland aus Baden in die Schweiz übergetreten sind, so lange sich dieselben auf den öffentlichen Unterstützungskontrollen der Kantone befinden, der Betrag von 35 Rappen für jeden Flüchtling und jeden Tag an die Kantone verabreicht.

Es geschieht dieß von dem Tage an, mit welchem die Flüchtlinge in den betreffenden Kantonen aufgenommen und verpflegt worden sind.

Art. 2. Diese Unterstützung wird nur für diejenigen Flüchtlinge verabreicht, welche die Behörden der Kantone, in denen sie sich befinden, nicht zu öffentlichen Arbeiten oder zu Arbeiten bei Privaten anzuhalten im Falle sind.

Art. 3. Der Bundesrath wird periodisch, auf Grundlage des jeweiligen Bestandes der Unterstützungskontrollen der einzelnen Kantone, eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Flüchtlinge vornehmen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Beschluss der schweizerischen Bundesversammlung vom 8. August 1849,betreffend Unterstützung und Vertheilung der neulich in die Schweiz übergetretenen deutschen Flüchtlinge.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1849
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	44
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	18.08.1849
Seite Page Pagina	409-410
Ref. No	10 000 160

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.